



Aktenzeichen: 411/Hö/Eu

Datum: 03.05.2023

Hinweis:

Beratungsfolge: Sportausschuss

Beihilfe zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen im Jahr 2023

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

- 1.) Gemäß Buchstabe C - Ziffer 4 b) - der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Frankenthal (Pfalz), werden die Multiplikatoren für das Jahr 2021 auf

0,005 € für Sport- und Tennisplätze sowie Leichtathletikanlagen,

0,013 € für Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie für Konditions-, Dusch- und Waschräume,

0,007 € für sonstige Anlagen wie Umkleide-, Toiletten-, Sportgeräte Räume, Kegelbahn usw.

festgesetzt.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

2.) Es werden folgende Beihilfen gewährt:

Verein	Beihilfe
DJK Eppstein	5.709,00 €
DJK SC SW Frankenthal	4.753,00 €
Frankenthaler Ruderverein	509,00 €
Frankenthaler Schwimmverein	732,00 €
Kanu und Segel-Club	3.353,00 €
Rei und Fahrverein Frankenthal	1.809,00 €
Schachklub Frankenthal	862,00 €
SV 1949 Studernheim e.V.	653,00 €
Tennisclub Grün-Weiß	1.343,00 €
Tennisclub Mörsch	700,00 €
Turngemeinde Frankenthal 1846	9.941,00 €
TSV Eppstein	3.327,00 €
TUS 1891 Flomersheim	5.456,00 €
VfR 1900 Frankenthal e.V.	546,00 €
Vereinigte Turnerschaft	12.124,00 €
GESAMT	51.817,00 €

Begründung:

Zu 1:

Nach Buchstabe C – Ziffer 4 – der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Frankenthal (Pfalz) – nachfolgend Richtlinien genannt – werden die im Einzelnen zu gewährenden Beihilfen nach einem Punktesystem ermittelt. Die festgestellte Einheit (m², Stückzahl usw., mittels Abfrage durch Sportstättenenerhebungsbogen) wird mit einer Richtzahl gem. Buchstabe C, Nr. 7 Sportförderungsrichtlinien multipliziert. Die so ermittelte Punktzahl wird zur Bemessung der zu gewährenden Beihilfe mit einem jedes Jahr vom Sportausschuss festzulegenden Multiplikator vervielfältigt.

Die Höhe der Multiplikatoren ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Den verschiedenen Anlagenteilen sind folgende Multiplikatoren zugeordnet:

0,005 € Sport- Tennisplätze sowie Leichtathletikanlagen

- a) Rasenplätze (Fußball, Hockey)
- b) Tennenplätze (Fußball, Faustball)
- c) Kunstrasenplätze (Fußball, Hockey)
- d) Tennistennenplätze
- e) Sonderplätze (Reitplätze, Gymnastikflächen usw.)
- f) Tennisasphalt- und -kunststoffplätze
- g) Rundlaufbahnen
- h) Kurzstreckenbahnen
- i) Sprunganlagen (Hoch/Weit)
- j) Stoß- und Wurfanlagen

0,013 € Sport- Turn und Gymnastikhallen sowie für Konditions, Dusch- und Waschräume

- a) Sport-, Turn- und Gymnastikhallen
- b) Duschräume
- c) sonstige sportlich genutzte Vereinsräume (Konditionsräume usw.)

0,007 € Sonstige Anlagen

- a) Umkleideräume
- b) Toilettenräume
- c) Sportgeräteräume
- d) Tennishallen
- e) Bahnengolfanlagen
- f) Schiessstände
- g) Kegelbahnen
- h) Beleuchtungsanlagen
- i) Bootsstege
- j) Reithallen
- k) Stallungen
- l) Bootslagerhallen

Zu 2:

Allgemeines:

In Buchstabe C - Ziffer 3 - der Richtlinien ist festgelegt, dass die Anträge für die Gewährung einer Beihilfe bis zu einem vom Bereich Kultur und Sport festzulegenden Termin einzureichen sind. Die Vereine wurden deshalb mit Schreiben vom Dezember 2022 über den Abgabeschluss – 31.03.2023 informiert. Gleichzeitig wurde der Antragsvordruck mitgesandt.

Beihilfeberechnung:

Die Höhe der Beihilfe wird nach einem Punktesystem gemäß Buchstabe C, Ziffer 4 ermittelt: festgestellte Einheit x Richtzahl x Multiplikator. Hieraus ergeben sich folgende Beträge (siehe Anlage 1).

Sind Sportvereine im Besitz von Sporthallen, so hat für diese zusätzlich laut Buchstabe C – Ziffer 6 und 8 - der Richtlinien eine Erfassung und Bewertung der Hallennutzungszeiten zu erfolgen, um neben der Gewährung eines Sockelbetrages unabhängig der Auslastung eine größere Auslastung gegenüber einer geringeren Auslastung zu honorieren.

Hallenbeihilfe:

Die Vereine DJK SC Schwarz-Weiß Frankenthal e.V., DJK Eppstein, TG Frankenthal e. V., TuS Flomersheim e. V. und VT Frankenthal e. V. als Eigentümer einer Sporthalle sowie der TSV Eppstein e. V. als Eigentümer einer Mehrzweckhalle wurden um eine Aufstellung gebeten, aus der sowohl die Einzelveranstaltungen als auch die wöchentlichen Nutzungsstunden der Halle ersichtlich sind. Eine Halle ist förderungsfähig, wenn mehr sportliche als nicht sportliche Nutzungszeiten vorliegen.

Anhand der eingereichten Daten war festzustellen, dass die fünf vereinseigenen Sporthallen und die Mehrzweckhalle überwiegend sportlich genutzt werden.

Die Beihilfe für die Hallen wurde unter Berücksichtigung der Größe einer Halle sowie deren stundenmäßigen Auslastung im Verhältnis zur Gesamtauslastung aller sechs Hallen aufgeteilt. Die genaue Berechnung ist in Anlage 2 ersichtlich.

Kegelanlagen

Nach Buchstabe C, Ziffer 2e und 6b der Richtlinien ist ein Belegungsplan für vereinseigene Kegelanlagen vorzulegen.

DJK Eppstein e.V.

Die sportliche Nutzung (rd. 48 %) überwiegt nicht gegenüber der gewerblichen Nutzung (rd. 52 %) Die Anlage kann beihilfemäßig nicht anerkannt werden.

Kanu- und Segelclub

Die Kegelbahn wird lt. Auskunft des Kanu- und Segelclub in den letzten Jahren nicht mehr genutzt. Daher kann die Anlage beihilfemäßig nicht anerkannt werden.

VT Frankenthal e.V.

Die sportliche Nutzung (70%) überwiegt gegenüber der gewerblichen Nutzung (30%). Die Anlage wird beihilfemäßig anerkannt.

Haushaltsmittel stehen bei 421101.5415 (Fördermittel) zur Verfügung.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlagen